

Beitragsordnung TSV Mähringen 1906 e.V.

Stand 01.01.2026 (Version 2 vom 15.03.2025, Gymnastik ergänzt)



§1 Allgemeines

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist abhängig von sonstigen Zuwendungen (z.B. Spenden) sowie von Erlösen aus wirtschaftlicher Betätigung und Arbeitseinsätzen der Mitglieder bei Wartung und Pflege der Sportanlagen, Vereinsfesten, Turnieren oder dem Spielbetrieb.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf ausgleichende Leistungen.

Der Mitgliedsbeitrag dient der Deckung der für den Vereinszweck benötigten Kosten des Gesamtvereins. Alle Vereinsfunktionäre arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

Neue Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung mit dem Aufnahmeantrag und erkennen diese mit Einreichung des Antrages an.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Der Beschluss der Hauptversammlung gilt hierbei rückwirkend zum 01.01. eines Kalenderjahres.

Das Beitragsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Der Beitragseinzug erfolgt im April des laufenden Jahres, frühestens zum 01.04. **Für Eintritte nach April erfolgt der Einzug im November.**

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben.

Mit der Stellung des Aufnahmeantrages ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Eine anteilige Berechnung nach Antragsdatum erfolgt nicht. Analog besteht bei Vereinsaustritt kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft auf Antrag eine andere Zahlungsweise genehmigen. Mehrkosten und Verwaltungsaufwand können dem Mitglied hierfür in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Beitragsstruktur

Seit 2013 setzt sich der Jahresbeitrag des TSV Mähringen aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungs- / **Gruppen**beitrag zusammen. Der Grundbeitrag gilt für alle passiven Mitglieder. Alle aktiven Mitglieder entrichten, je nach Betätigung, zum Grundbeitrag einen Abteilungs- / **Gruppen**beitrag, der sich an den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Abteilung / **Gruppe** orientiert.

Beitragsordnung TSV Mähringen 1906 e.V.

Stand 01.01.2026 (Version 2 vom 15.03.2025, Gymnastik ergänzt)



Die Grundbeiträge sind sozial gestaffelt und der Jahreshöchstbeitrag mit Abteilungs- / Gruppenbeiträgen ist auf **190 Euro** begrenzt, auch für Familien.

§ 4 Beiträge

1. Grundbeiträge

Kategorie	Jahres-Grundbeitrag
Erwachsene	85 Euro
Kinder/Jugendliche	45 Euro
Schüler/Studenten/Azubis (über 18 Jahre)	55 Euro
Familienbeitrag ¹	140 Euro
Geschwisterbeitrag (2 Kinder) ²	65 Euro
Geschwisterbeitrag (3 Kinder)	75 Euro

¹ Familie:

Als Familie gelten alle Eltern-Kind-Gemeinschaften. Ehepaare, nichteheliche, gemischtgeschlechtliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt. Einbezogen sind neben leiblichen Kindern auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder. (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Zu beachten ist, dass nur Kinder unter 18 Jahren in den Familienbeitrag einbezogen werden.

² Geschwister:

Geschwisterbeitrag gilt analog zur Familie für im Haushalt lebende leibliche Kinder, Stiefkinder, Pflege- und Adoptivkinder unter 18 Jahren.

2. Abteilungs- / Gruppenbeiträge

Es bestehen eigenständige Gruppen, die keiner Abteilung angehören und es bestehen Gruppen, die einer Abteilung zugeordnet sind.

Gruppe	Zugeordnete Abteilung	Jahresbeitrag
Fußball Aktive	Fußball	70 Euro
Fußball Jugend	Fußball	55 Euro
Fußball AH	Fußball	35 Euro
Donnerstagskicker	Fußball	35 Euro

Beitragsordnung TSV Mähringen 1906 e.V.

Stand 01.01.2026 (Version 2 vom 15.03.2025, Gymnastik ergänzt)



Gruppe	Zugeordnete Abteilung	Jahresbeitrag
Volleyball	Volleyball	25 Euro
Nordic Walking	Keine	20 Euro
Reiten	Keine	20 Euro
Fitness-Gymnastik Fr. Schiefer	Keine	50 Euro
Fitness-Gymnastik Fr. Maier (Männer & Frauen)	Keine	25 Euro

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Anträge zum Familien- oder Geschwisterbeitrag müssen plausibel dargelegt werden. Die Annahme erfolgt auf Treu und Glauben. Nachweise werden vom Verein nicht gefordert.

Für Schüler, Studenten und Azubis über 18 müssen jährlich Nachweise vorgelegt werden, ansonsten erfolgt die Rückstufung in den Beitragssatz für Erwachsene.

Alle Änderungen sind der Mitgliederverwaltung unverzüglich, aber spätestens zum Ende des Beitragsjahres schriftlich mitzuteilen, da sonst keine Berücksichtigung im Folgejahr stattfinden kann. Hierzu zählt insbesondere der Vereinsaustritt, neue Anschriften, der Wechsel der Bankverbindung oder auch der Wechsel von aktiv auf passiv.

Die Mitglieder gewährleisten, dass bei Buchung der Mitgliedsbeiträge ausreichend Deckung des Kontos vorhanden ist. Rückverrechnungsgebühren werden in Rechnung gestellt.

§ 6 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenamtlich tätige Jugendbetreuer und Jugendtrainer sind für den Zeitraum ihrer Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen oder Befreiungen von der Beitragspflicht in besonderen Fällen genehmigen (z. B. Mitgliedergewinnung). Die Ermäßigungen oder Befreiungen gelten jeweils für ein Beitragsjahr.

In sozialen Härtefällen oder bei in Not geratenen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag nach eigener Beurteilung, jeweils für ein Beitragsjahr, den Beitrag mindern, aussetzen oder Ratenzahlung vereinbaren.

§ 7 Verzug bei der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen

Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug, so ist es schriftlich anzumahnen und mit einer Frist von vier Wochen zur Bezahlung des offenen Betrages aufzufordern.

Beitragsordnung TSV Mähringen 1906 e.V.

Stand 01.01.2026 (Version 2 vom 15.03.2025, Gymnastik ergänzt)



Ist danach kein Zahlungseingang zu verzeichnen, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit Fristsetzung von drei Monaten und dem Hinweis auf Streichung von der Mitgliederliste.

Ist auch nach drei Monaten kein Zahlungseingang zu verzeichnen, so beschließt der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste und unterrichtet das Mitglied schriftlich.

§ 8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung wurde am **21.03.2025** durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab dem **01.01.2026**.

Kusterdingen-Mähringen, den **xx.xx.2025**.

gez. *Paul Bailer*
1. Vorsitzender

gez. *Christopher Hahn*
Schriftführer